

Richtlinie Personenaufzüge und Lifte, barrierearmes Wohnen - Förderung baulicher Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren im selbst genutzten Wohneigentum

Kurzfassung

Die Förderung erfolgt im Rahmen der vom Land erlassenen Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Reduzierung von Barrieren im Wohnungsbestand (Richtlinie Personenaufzüge und Lifte, barrierearmes Wohnen - RLPaBaWo M-V) vom 10. September 2014 (AmtsBl. M-V S. 1044), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 08. Mai 2018 (AmtsBl. M-V S. 330) einschließlich Berichtigung vom 18. Juni 2018 (AmtsBl. M-V S. 348) geändert worden ist

Zuwendungsempfänger:	Eigentümer, deren Grundstücke mit selbst genutztem Wohneigentum bebaut sind
Förderungsart:	Zuschuss
Gegenstand der Förderung:	<p>bauliche Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren in Wohnungen und Wohngebäuden, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none">- Zugänglichkeit von Wohngebäuden, Wohnungen, Räumen innerhalb von Wohnungen und von Freisitzen- Nachrüstung von Personenaufzügen, Treppenliften oder anderen mechanischen vertikalen Personenfördersystemen- Ausstattungsverbesserungen von Treppenanlagen- Anpassung der Raumgeometrie in den Wohnungen zur Gewährleistung von notwendigen Bewegungsflächen- Verbreiterung von Türdurchgängen- Barrieren reduzierender Umbau von Bädern <p>Bei Eigenheimen mit zwei Wohnungen, von denen eine durch den Eigentümer selbst genutzt wird, sind Barrieren reduzierende Maßnahmen an beiden Wohnungen förderfähig.</p>
Höhe der Förderung:	<ul style="list-style-type: none">- bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Mindestausgaben 2.000 €/WE) von bis zu 15.000 €/Wohnung = <u>max. 4.500 €/WE</u>- bis zu 30 % der von der Bewilligungsstelle anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben für den Umbau zu einer barrierefreien und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnung
Förderkonditionen:	einmaliges Bearbeitungsentgelt von 1,5 % des bewilligten Zuschussbetrages, mindestens jedoch 30 €
Auszahlung:	nach Abschluss der baulichen Maßnahmen
Baubeginn und Fertigstellung	Fertigstellung der Baumaßnahme möglichst innerhalb von zwölf Monaten nach Bewilligung der Förderungsmittel
Förderungsausschluss:	bei Maßnahmebeginn vor Bewilligung der Förderungsmittel
Antragstellung/ Bewilligungsstelle:	Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI), Geschäftsbereich der Nord/LB Girozentrale, Werkstr. 213, 19061 Schwerin (Tel.-Nr. 0385-63630)
Antragsvordrucke:	Die Antragsvordrucke sind von den Internetseiten des LFI (www.lfi-mv.de) abrufbar.